wissen.nutzen.

Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Länderbezogene Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138 Abgabenordnung

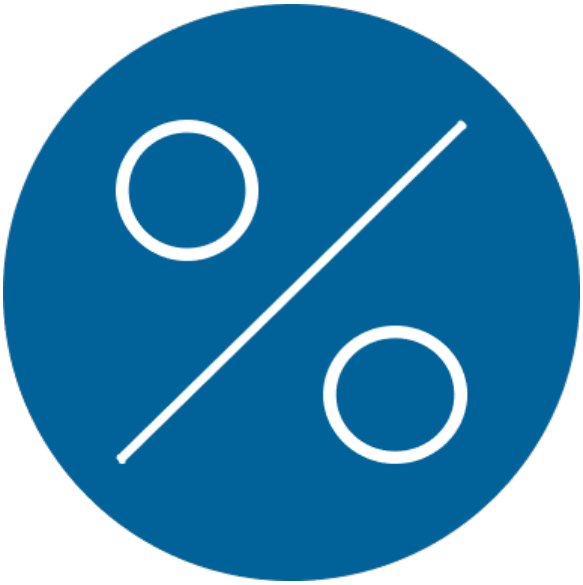

2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 17/06/2025

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75 2405

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:
Tel.: +49 611 75 2405

Titel
© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

• *Grundgesamtheit*: Meldepflichtig sind Unternehmen i. S. d. § 138a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) die folgenden Bedingungen im Berichtszeitraum erfüllen:
· Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (inländische Unternehmen),
· die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen als den Steuergesetzen aufzustellen haben (inländische Konzernobergesellschaft) und
· deren Konzernabschluss mindestens ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und
· deren im Konzernabschluss ausgewiesene, konsolidierte Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen Euro betragen haben.
• *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet.
• *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
• *Periodizität:* Jährliche Bundesstatistik (ab 2018).
• *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung. Abgabenordnung (AO) § 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen.
• *Geheimhaltung:* Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 6

• *Inhalte der Statistik*: Umsätze, Gewinne/Verluste sowie weitere im im Konzernabschluss dargestellte Angaben sowie Angaben zu wirtschaftlichen Aktivitäten in den einzelnen Staaten, in denen die multinationale Unternehmensgruppe tätig ist.
• *Nutzerbedarf*: Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Unternehmensstatistiken, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner erhalten wesentliche Informationen über die internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen deutscher multinationaler Konzerne.

3 Methodik Seite 7

• *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung: Die Steuerpflichtigen übermitteln die Angaben an das BZSt. Das BZSt übermittelt diese automatisiert aus ihren Programmen an das Statistische Bundesamt.
• *Klassifikationssysteme:* Die Ergebnisse werden nach WZ-Abschnitten der Klassifikation WZ 2008 aufgegliedert.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7

• *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Es handelt sich um eine Vollerhebung vorliegender Länderberichte multinationaler Unternehmen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie Konzerndaten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen enthalten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 8

• *Aktualität:* 2,5 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums für das Berichtsjahr 2022 (geplant: 1,5 Jahre). Die Pünktlichkeit wird im Rahmen zukünftiger Berichtsjahre auf 1,5 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums erhöht.

6 Vergleichbarkeit Seite 8

• *Räumliche Vergleichbarkeit:* Aufgrund unterschiedlicher nationaler Gesetze ist die internationale Vergleichbarkeit sehr eingeschränkt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

• *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Abgesehen von Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre zurück bis zur Erstveröffentlichung für 2018 miteinander vergleichbar.

7 Kohärenz Seite 8

• *Statistik interne Kohärenz:* Die Ergebnisse sind in sich kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 9

• *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden*:* *https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/_inhalt.html#sprg236432*

Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 9

Entfällt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Meldepflichtig sind Unternehmen i. S. d. § 138a Abs. 1 Abgabenordnung (AO), die folgende Bedingungen im Berichtszeitraum erfüllen:

· Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (Inländische Unternehmen),

· die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen als den Steuergesetzen aufzustellen haben (inländische Konzernobergesellschaft) und

· deren Konzernabschluss mindestens ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und

· deren im Konzernabschluss ausgewiesene, konsolidierte Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen Euro betragen haben.

Inländische Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen beherrscht und in dessen Konzernabschluss einbezogen werden, werden nicht in der Grundgesamtheit berücksichtigt.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (Inländische Unternehmen) sowie wirtschaftlicher Aktivität in mindestens einem weiteren Staat.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden nach Bundesländern, Staaten und Kontinenten aufgegliedert dargestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährliche Bundesstatistik (seit 2018).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung. Abgabenordnung (AO) § 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Statistik der Länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138a Abgabenordnung unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung

a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder,

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit dem Bundeszentralamt für Steuern.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138 Abgabenordnung als Vollerhebung eine hohe Qualität auf. Da die Konzerndaten unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen haben, ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Aufgrund technischer Schwierigkeiten oder anderweitiger Sachverhalte können unter Umständen Unternehmen die länderbezogenen Berichte nicht rechtzeitig an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138 Abgabenordnung umfasst Daten zu wirtschaftlichen Tätigkeiten (v. a. Umsätze, Gewinne/Verluste) in Staaten, in denen in Deutschland ansässige multinationale Unternehmen im aufgezeigten Berichtszeitraum tätig gewesen sind. Dies umfasst

a) Informationen zu den in diesen Staaten jeweilige Geschäftstätigkeit des Konzerns sowie

b) Informationen zu bestimmten Positionen, ausgehend vom Konzernabschluss des Konzerns.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für jedes steuerpflichtige Unternehmen wird mittels Verknüpfung mit Unternehmenssteuer- und Umsatzsteuerstatistiken der Wirtschaftszweig (WZ-5-Steller) gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 erfasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen den im Rahmen des Country by Country Reportings festgelegten Definitionen. Weitere Hinweise hierzu sind auf der Homepage des BZSt abrufbar (siehe hierzu insbesondere https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/CountryByCountryReporting/Country_by_Country_Reporting/cbcr_node.html).

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138 Abgabenordnung liefert wesentliche Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit multinationaler Unternehmensgruppen sowie deren globaler Verteilung. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysen grenzüberschreitender Konzernstrukturen sowie zur räumlichen Verteilung des Steueraufkommens auf internationaler Ebene möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung ist diese Statistik zur Weiterentwicklung des Steuersystems von hoher Bedeutung. Zu den Hauptnutzern der Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Reportings nach §138a Abgabenordnung zählen Steuerpolitik (vor allem das Bundesministerium der Finanzen sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

2.3 Nutzerkonsultation

Da die Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138a Abgabenordnung auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen anhand eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes (vgl. § 138a Abs. 6 S.1 AO). Fachspezifische Fragen oder Anregungen können in der Nutzerkonferenz "Finanz-, Personal- und Steuerstatistiken" eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung als Vollerhebung: Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus den von den auskunftspflichtigen Unternehmen (ca. 440 Unternehmen) an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden länderbezogenen Berichten entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der länderbezogenen Berichte werden vom Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Wege direkt an das Statistische Bundesamt übermittelt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden im Statistischen Bundesamt aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird beim Bundeszentralamt für Steuern rückgefragt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt die im Rahmen der Konzerndaten gemachten Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus den übermittelten länderbezogenen Berichten. Eine direkte Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit durch die Bundesstatistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138 Abgabenordnung nicht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der vom Bundeszentralamt für Steuern und Statistischen Bundesamt plausibilisierten länderbezogenen Berichte, die somit eine hohe Qualität aufweisen. Deutsche multinationale Unternehmen, die zur Grundgesamtheit gehören (siehe Punkt 1 Allgemeine Angaben zur Statistik), unterliegen einer Meldepflicht gegenüber dem BZSt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Es handelt sich um eine Vollerhebung der länderbezogenen Berichte, weshalb keine stichprobenbedingten Fehler auftreten können.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Veröffentlichung zu den länderbezogenen Berichten multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138 Abgabenordnung umfasst alle Berichte, die bis ein Jahr nach Ende des Berichtsjahres von den Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die länderbezogenen Berichte, die erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht übermittelt wurden. Des Weiteren werden unplausible sowie übermittelte Berichte von Unternehmen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, nicht berücksichtigt. Eine Quotierung zu Antwortausfällen kann aufgrund der eindeutigen Definition der zu meldenden Unternehmen vorgenommen werden. Diese liegt für das Berichtsjahr 2020 bei fünf Prozent.Die Veröffentlichung zu den länderbezogenen Berichten multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138 Abgabenordnung umfasst alle Berichte, die bis ein Jahr nach Ende des Berichtsjahres von den Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die länderbezogenen Berichte, die erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht übermittelt wurden. Des Weiteren werden unplausible sowie übermittelte Berichte von Unternehmen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, nicht berücksichtigt. Eine Quotierung zu Antwortausfällen kann aufgrund der eindeutigen Definition der zu meldenden Unternehmen vorgenommen werden. Diese liegt für das Berichtsjahr 2022 bei vier Prozent.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138 Abgabenordnung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht.

Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Die meldepflichtigen deutschen Unternehmen haben den länderbezogenen Bericht spätestens ein Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das der länderbezogene Bericht zu erstellen ist, an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die Berichte werden dem Statistischen Bundesamt zeitnah zur Verfügung gestellt. Somit sollen die Ergebnisse ca. 1 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums veröffentlicht werden.

5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 1 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen. Die Ergebnisse der Statistik konnten in den letzten Jahren aufgrund von Verzögerungen in der Rechtsgestaltung zur Implementierung der Bundesstatistik der Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138a Abgabenordnung sowie des elektronischen Übermittlungswegs der Daten an die amtliche Statistik nicht termingerecht erstellt und veröffentlicht werden. Für das Berichtsjahr 2022 beträgt die Verzögerung 2,5 Jahre.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da die Abgabenordnung bundesweit gilt, sind die Ergebnisse bundesweit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Trotz häufiger Änderungen des Steuerrechts sind die Merkmale ab dem Berichtsjahr 2018 (ohne Bruch) vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138a Abgabenordnung ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138a Abgabenordnung sind in sich kohärent.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten und die Ergebnisse der länderbezogenen Berichte stellen für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Unternehmensstatistiken eine neue Informationsquelle dar.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Trifft nicht zu.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach §138a Abgabenordnung werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht und können unter „Finanzen und Steuern/Publikationen/Unternehmenssteuern“ abgerufen werden.

Online-Datenbank

Trifft nicht zu.

Zugang zu Mikrodaten

Trifft nicht zu.

Sonstige Verbreitungswege

Trifft nicht zu.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es liegen aktuell keine weiterführenden Methodenpapiere vor.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Trifft nicht zu.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Trifft nicht zu.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzerinnen und Nutzer haben gleichzeitig kostenfreien Zugang zu den veröffentlichten Ergebnissen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.